

# RS Vwgh 1992/1/21 91/11/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1992

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

43/01 Wehrrecht allgemein

## Norm

B-VG Art130 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

WehrG 1990 §36 Abs2 Z1;

WehrG 1990 §36 Abs2 Z2;

## Rechtssatz

Die Wahrnehmung öffentlicher Interessen an der Befreiung von der Präsenzdienstplicht (hier öffentliche Versorgung der Umgebung des Ortes, in dem der Wehrpflichtige seine Ordination betreibt) obliegt der Behörde gem § 36 Abs 2 Z 1 WehrG 1990 von Amts wegen. Wehrpflichtige haben daher darauf keinen Anspruch. Sie können eine Befreiung von der Präsenzdienstplicht lediglich aus den zu § 36 Abs 2 Z 2 WehrG 1990 genannte Gründen begehren, wobei die Behörden bei der Beurteilung des Vorliegens dieser Gründe kein Ermessen hatten.

## Schlagworte

Ermessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991110174.X01

## Im RIS seit

21.01.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>